



Hausordnung des WRV für Bootshaus alte Donau

§1 Allgemeines/Gültigkeit/Zweck

1. Die vorliegende Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung im Bootshaus und der Clubanlage. Sie ist die Basis für den Aufenthalt der Mieter und der Untermieter und für einen schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.
2. Diese Hausordnung wurde in der Jahreshauptversammlung 2020 beschlossen. Sie ist ab xxxx in Kraft .
3. Das Bootshaus und auch das Clubgelände dienen der Lagerung von Ausrüstungsgegenständen des WRV bzw. dessen Untermieter und für etwaige Veranstaltungen der Mitglieder und deren Gäste. Das Clubhaus beherbergt Umkleide- bzw. Sanitärräume. Mitglieder haften bei Nutzung für deren Gäste.
4. Alle Mitglieder und deren Gäste sind verpflichtet die Hausordnung einzuhalten und dabei etwaige Weisungen des Vorstandes des WRV bzw. von diesem nominierten Personen zu befolgen. Es besteht strengstes Rauchverbot in allen Clubräumen und offenes Feuer darf nur an dafür vorgesehenen Stellen entfacht werden.
5. Clubeigentum: Kein Mitglied ist berechtigt, dem WRV gehörendes Eigentum (auch Materialien) ohne vorherige Bewilligung des Vorstandes für private Zwecke zu entfernen bzw. anderswo zu verwenden oder an Dritte zu verleihen. Der Vorstand des WRV ist berechtigt, für die Verleihung von Clubeigentum bzw. die Vermietung des Geländes eine Gebühr einzuhoben. Jegliche Veränderungen der Clubeinrichtungen (z.B. Mobiliar, Pokale, Vitrinen, Bilder, Urkunden, Fassaden- und Gartengestaltung etc) bedürfen der vorherigen Zustimmung des WRV Vorstandes. Etwaige Sachspenden sind vom WRV Vorstand zu genehmigen.

§2 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt die Clubanlagen zu nutzen. Die Bootshallen dürfen nur von Ruderern ?? benutzt werden.
2. Jedes Mitglied hat, solange es mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. sonstiger Gebühren nicht in Verzug ist, das Recht auf einen Schlüssel von der Gartentür sowie dem Clubgebäude, ausgenommen der Bootshallen. Der Vorstand entscheidet über die Berechtigung/Erweiterung der Sperrkreise. Schlüssel werden vom Hauswart verwaltet und gegen eine Schutzgebühr in Höhe von € 40,- ausgegeben, die man retour erhält wenn der Schlüssel retourniert wird und kein Mitgliedsbeitrag bzw. sonstige Gebühren unbezahlt sind. Pro verlorenem Schlüssel sind Kosten von bis zu € 150,-- (Tausch der Schlüssel und Schlösser) zu erwarten, mindestens jedoch € 90,--.



3. Spinde: Ausübende Mitglieder/Jugendliche von Kanupolo haben das Recht auf Zuweisung eines Spindes je nach Verfügbarkeit und nach Maßgabe durch den Hauswart. Bei Austritt aus dem Club Kanupolo/WRV bzw. dessen Mitgliedsvereines ist der Spind sofort zu räumen und ein etwaig erhaltener Schlüssel dem Hauswart zu retournieren. Dinge, die nach dem Ausscheiden des Mitgliedes im Spind verbleiben sollten werden entsorgt. Bis dahin wird eine etwaige Kautions vom Spindschlüssel einbehalten.

4. Garderoben: Mitglieder von Kanupolo haben das Recht die Garderoben zu nutzen. Kleidungsstücke sind im Spind aufzubewahren bzw. wieder mit zu nehmen. Verschmutzte und übel riechende Kleidung ist nicht im Club zu lagern und kann im Falle der Reinigung der Garderoben auch entsorgt werden, ohne Anspruch des Mitgliedes, auf Ersatz der Bekleidung.

5. Kraftkammer: Fitnessgeräte sind sorgsam und ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Nach jeder Benützung sind diese Geräte zu reinigen. Verursachte Schäden jeglicher Art sind dem Hauswart zu melden, so diese Eigentum des WRV sind.

Schuhe haben beim Betreten der Kraftkammer sauber zu sein und Verunreinigungen sind aus hygienischen Gründen umgehend vom Verursacher zu entfernen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht des Trainers (z.B. Jugendtrainer – Lehrwart bzw. einem Elternteil welches die Verantwortung übernimmt) trainieren. Die Verletzungsgefahr durch falsches Training ist insbesondere beim Krafttraining sehr hoch.

§3 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich aufeinander Rücksicht zu nehmen, den Anderen respektvoll zu begegnen und sich entsprechend zu benehmen. Im Zuge der Generalversammlung erhalten alle neuen Mitglieder bzw. Mieter des WRV die Möglichkeit sich vorzustellen.

2. Sicherheit: Sämtliche Türen und Fenster sind beim endgültigen Verlassen des Clubs aus Sicherheitsgründen zu versperren und das Licht ist abzudrehen.

3. Sauberkeit/Hygiene/Ordnung: Auf dem gesamten Clubgelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten bzw. diese herzustellen. Alle Gegenstände sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.

Um die Reinigung des Clubgeländes sicherzustellen, ist ein vom WRV Vorstand festgesetzter Unkostenbeitrag zu entrichten bzw. auf Anforderung auch an sonstigen Tätigkeiten die andernfalls kostenpflichtig ausgelagert werden (z.B. Entrümpelungen) müssten, teilzunehmen.



4. Tiere: Es besteht generelle Aufsichtspflicht. Leinen- und Beißkorbpflicht besteht bei Veranstaltungen. Die Hunde sind von den Bootshallen und vom Ruderbetrieb fernzuhalten. Der Hundehalter verpflichtet sich auf Aufforderung, den Hund an die Leine, zu nehmen. Es versteht sich von selbst, dass der Halter des Tieres etwaige Verunreinigungen desselben, umgehend entfernt.

5. Veranstaltungen – Feste: Solche sind dem WRV Vorstand im Voraus anzuzeigen. Und dessen Einverständnis ist Voraussetzung. Wenn es infolge der Festivitäten zu einem deutlichen Mehrverbrauch an Stromkosten kommen sollte, ist der Stromzähler vor und nach dem Fest abzulesen.

6. Parken: Parken auf dem Clubgelände und vor den Bootshallen ist untersagt und wird als Besitzstörung geahndet. Sollte dieses vom Untermieter bzw. dessen Gästen missachtet werden erfolgt eine Verwarnung. Sollte dennoch das Parkverbot missachtet werden, kann eine Kündigung des Untervermietvertrages erfolgen. Ausnahmen sind lediglich das kurze Anhalten, um Bootshänger zu holen/bringen.

7. Einlagerung von Gegenständen: diese können nach Zusage vom WRV Vorstand kostenpflichtig gelagert werden. Ein Einlagerungsvertrag wird dafür abgeschlossen. Der Einlagerer trägt sämtliche Risiken insbesondere für Diebstahl und Beschädigung und schließt ggfs. eine entsprechende Versicherung ab, die dem WRV auf Anfrage nachzuweisen ist.

§4 Gäste

1. Für Gäste, die die Clubanlagen mehrfach benutzen, kann vom Vorstand ein finanzieller Gästebeitrag bestimmt werden. Dieser ist auf das Vereinskonto einzuzahlen, wenn die Clubanlagen (Haus, Flöße, Wiese etc.) in Anspruch genommen werden. Jenes Mitglied, welches Gäste empfängt/einlädt, haftet für den Zahlungseingang.

2. An Regattatagen und bei Clubveranstaltungen wird kein Gästebeitrag eingehoben. Mitglieder anderer Wassersportvereine sind vom Gästebeitrag befreit.

§5 Privateigentum

1. Für die Lagerung von Privateigentum ist generell ein Vorstandsbeschluss nötig, sofern es nicht im Spind verwahrt wird und dann ist es deutlich zu kennzeichnen.

Für die Lagerung von privaten Booten ist ein Lageplatz sowie der Abschluss eines Einlagerungsvertrages Bedingung, in welchem auch auf die Risiken hingewiesen wird, die der Eigentümer damit auf sich nimmt. Ohne Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Lagerung auf dem Clubgelände aus Haftungsgründen nicht mehr möglich. Die Boots-liegeplätze der Vereinsboote, sowie der Privatboote und der Ruder werden im WRV Vorstand entschieden und vom Hauswart basierend auf diesem Beschluss vergeben, um Willkür auszuschließen.



Erst nach Maßgabe eines verfügbaren Lagerplatzes und nach Vorlage der beidseitig unterfertigten Vereinbarung sowie Bezahlung der vollständigen Liegegebühr darf dieses abgestellt werden.

Lagert derartiges Privateigentum ohne Vorstandsbeschluss dennoch auf dem Gelände muss es der Eigentümer auf Verlangen des Vorstandes entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht oder lässt sich der Eigentümer nicht ermitteln, kann der Vorstand beschließen, dies kostenpflichtig zu veranlassen bzw. wenn sich der Eigentümer ermitteln lässt diese Kosten dem Mitglied zu verrechnen. Für die in den Clubräumen bzw. auf dem Clubgelände oder am Wasser befindlichen Privateigentums übernimmt der Club keine wie auch immer geartete Haftung. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Boots-kaskoversicherung auf eigene Kosten abzuschließen, um das teilweise hohe finanzielle Risiko zu decken.

Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Bootsanhänger) bzw. Behältnisse (Container) dürfen nur nach Maßgabe des Vorstandes dauerhaft auf dem Clubgelände und dem dafür vorgesehenen Platz verwahrt werden.

§6 Maßnahmen zur Umsetzung

Verstöße gegen die Hausordnung können vom Vorstand geahndet werden. Grobe bzw. mehrmalige Verstöße ziehen zunächst ein Gespräch mit dem Betroffenen nach sich. Ändert sich nichts, zieht das in Folge eine Verwarnung bzw. finanzielle Vergütung nach sich und in besonderen Fällen kann das auch mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Club geahndet werden.

Fassung 1/Stand 28.10.2019/Draft/A.Kral